

Schulordnung für die Musikschule Steinheim am Albuch (SchulO)

§ 1

Trägerschaft, Aufgaben

(1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Gemeinde Steinheim am Albuch; sie ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen.

(2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern, den Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden, die Begabtenförderung und besonders Interessierte ggfs. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

§ 2

Aufbau

(1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen: elementare Musikerziehung in der Grundstufe (Musikgarten, musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung) und instrumentaler, ggf. vokaler Gruppen- und Einzelunterricht.

(2) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 3

Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

(2) Die Ferien der Musikschule orientieren sich an den allgemeinen Schulferien.

§ 4

Anmeldung, Abmeldung

An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform (eigenhändige Unterschrift erforderlich) und sind an die Musikschulleitung zu richten.

(1) Anmeldung

(a) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. Sie sind persönlich oder auf entsprechendem Vordruck zu beantragen und verpflichtend für ein Jahr. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(b) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

(2) Abmeldung

(a) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen bis spätestens 30.06. der Musikschulleitung im Musikschulbüro zugegangen sein.

(b) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind in besonders begründeten Härtefällen zugelassen und bei der Musikschulleitung zu beantragen.

§ 5 **Unterrichtserteilung**

- (1) Der Unterricht findet in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen statt. Bei entsprechender Nachfrage kann im Ortsteil Söhnstetten eine Außenstelle eingerichtet werden.
- (2) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler müssen die Erziehungsberechtigten bei der Lehrkraft entschuldigen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen; über diesen entscheidet die Musikschulleitung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann auf Antrag und im Einzelfall Schulentgeltfreiheit beantragt werden.
- (4) Fällt der Unterricht durch Krankheit oder zwingende Abwesenheit der Lehrkraft aus und besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulentgeltes, wenn der Unterricht mehr als viermal innerhalb eines Schuljahres ausgefallen ist.
- (5) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind dem jeweiligen Fachlehrer und der Musikschulleitung rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen musikschulbezogene Fotos, Videos und Tonaufzeichnungen der Schüler herzustellen und zu veröffentlichen. Dies gilt für Fotoveröffentlichungen und Berichterstattungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen jeglicher Art in Printmedien und Veröffentlichungen im Internet.

§ 6 **Instrumente**

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Die Eltern sollten sich vor dem Kauf jedoch in der Musikschule beraten lassen. Instrumente können auch im Rahmen der Bestände der Musikschule an Musikschüler ausgeliehen oder vermietet werden. Ein Ausleihen von Musikinstrumenten aus den Beständen des Fördervereins ist ebenfalls möglich.
- (2) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (3) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- (4) Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
- (5) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 **Leistungen**

- (1) Die Schüler der Musikschule sind gehalten, die Anforderungen der Lehrpläne zu erfüllen. Sind im Unterricht Fortschritte nicht zu erzielen, ist dies den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (2) Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

(3) Die Aufnahme in eine weiterführende Ausbildungsstufe (Instrumentalunterricht, Ergänzungsunterricht) ist nur möglich, wenn die Vorbildung einen erfolgreichen Unterricht in dieser weiterführenden Stufe erwarten lässt.

§ 8 Gebühren

(1) Das Schulentgelt richtet sich nach der von der Gemeinde Steinheim erlassenen Schulentgeltordnung.

(2) Alle Gebühren sind an die Gemeindekasse zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen. Die Zahlung soll möglichst im Abbuchungsverfahren erfolgen.

§ 9 Ausschluss aus der Musikschule

Die Musikschulleitung kann Schüler vom Besuch des Unterrichts ausschließen, wenn Zahlungsrückstände in Höhe von mindestens 2 Monatsentgelten bestehen, und Zahlungsaufforderungen erfolglos geblieben sind.

§ 10 Elternvertretung

(1) Es ist anzustreben eine Elternvertretung zur Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler zu Beginn jedes zweiten Schuljahres einzurichten.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat, insbesondere

- a) die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Musikschule zu fördern;
- b) Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schulleitung weiterzuleiten;
- c) für die Belange der Musikschule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten.

(3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese sind der Gemeindeverwaltung und der Musikschulleitung gegenüber schriftlich zu benennen.

§ 11 Aufsicht, Haftung, Gesundheitsbestimmungen

(1) Eine Aufsichtspflicht der Musikschule über die Schüler besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und bei Veranstaltungen der Musikschule.

(2) Eine Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

(3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Steinheim am Albuch und der Gerichtsstand Heidenheim an der Brenz.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Die Schulordnung für die Musikschule Steinheim a. A. tritt am 01.10.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Schulordnung der Musikschule vom 28.07.2003 mit Änderung vom 22.10.2013 und Änderung vom 30.06.2014 außer Kraft.

Steinheim den 12.06.2018

Olaf Bernauer
Bürgermeister